



Informationen zum NRW-Landesprogramm

„Kultur und Schule“

für das Schuljahr 2017/ 2018
(auf Basis der Handreichung der Bezirksregierung Köln)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Grundsätzliches	3
4. Anforderungen an das Projekt	4
5. Anforderungen an den Künstler	5
6. Fördergrundsatz.....	6
7. Sonder- bzw. Kooperationsprojekte	6
8. Kooperationsantrag.....	7
9. Projekte Freier Träger (genehmigte Ersatzschulen)	7
10. Material- und Fahrtkosten	8
11. Kosten der Abschlusspräsentation	9
12. Wie hoch ist die Landesförderung?	9
13. Kosten- und Finanzierungsplan	10
14. Finanzierung des Eigenkapitals	10
15. Eigenanteil.....	11
16. Kommunen mit finanziellen Problemen	11
17. Verwendungsnachweis.....	12
18. Verwendungsnachweis: Was muss der Künstler tun?	13
19. Verwendungsnachweis: Was muss die Schule tun?.....	13
20. Ausgaben/ Anschaffungen.....	13
21. Verschiedenes	14
22. Ansprechpartner	15

1. Einleitung

Das NRW Landesprogramm Kultur und Schule wendet sich an Künstlerinnen und Künstler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kulturinstituten und Einrichtungen der künstlerisch-kulturellen Bildung. Sie sind aufgefordert, Projektvorschläge zu entwickeln, die die Kreativität der Kinder fördern und das schulische Lernen durch komplementäre und kontrastierende Elemente ergänzen.

Den Schülerinnen und Schülern soll die Begegnung mit Kunst und Kultur (unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status) eröffnet werden. Sie sollen dabei unterstützt werden, selbst künstlerisch aktiv zu werden und weitere Kulturangebote wahrzunehmen. (s. a. Homepage Landesprogramm Kultur und Schule)

Ausführliche Informationen zum Landesprogramm sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie im Internet www.mfkjks.nrw.de/kultur unter dem Stichwort "Kultur und Schule", auf der Seite www.kultur-und-schule.de und unter www.musenkuss-koeln.de, der Seite für Kulturelle Bildung in Köln.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereits geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage der Richtlinie zum Förderprogramm „Kultur und Schule“ ist nicht zulässig.

(s. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule)

3. Grundsätzliches

Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- fristgerechte Antragstellung,
- formale Anforderungen an das Projekt,
- inhaltliche Anforderungen an das Projekt,
- Anforderungen an den Künstler,
- Regelungen zum Eigenanteil der Kommune bzw. der Schule

Bis zum 31. März müssen die Schulen bei der zuständigen Kommunalverwaltung das Projektdatenblatt mit der Projektskizze, dem Kosten- und Finanzierungsplan und ggfs. den Fortbildungsnachweisen in 6-facher (nicht 4-facher) Ausfertigung einreichen.

4. Anforderungen an das Projekt

formale Anforderungen

ein Projekt soll immer:

- kontinuierlich im Laufe des gesamten Schuljahres einmal wöchentlich stattfinden (Eine Blockeinheit soll die Ausnahme sein und ist daher im Vorfeld genehmigungspflichtig. Die Begründung für die Durchführung einer Blockeinheit ist bereits bei der Antragstellung anzugeben.),
- in Unterrichtseinheiten von 90 Minuten durchgeführt werden (40 Einheiten im Schuljahr) und
- für eine Gruppe von 12 bis 25 Teilnehmer ausgerichtet sein.

Ein Projekt **muss immer** außerhalb des Unterrichts stattfinden und darf **keinen Unterrichtersatz** darstellen.

Veränderungen im zeitlichen Ablauf (z.B. Abweichung von wöchentlichen Einheiten und Änderung in ein Block-Projekt) müssen von den Schulen beantragt werden und sind genehmigungspflichtig. Eine solche Genehmigung wird jedoch **nur in Ausnahmesituationen** durch die Bezirksregierung Köln erteilt.

Inhaltliche Anforderungen

Gefördert werden Projekte aus sämtlichen Kunstsparten. Die Projekte sollten folgende Kriterien erfüllen:

- aussagefähiges Konzept,
- klares Projektziel,
- erkennbares Ergebnis am Ende des Projektes,
- zeitliche und inhaltliche Umsetzbarkeit der Projektidee,
- künstlerischen bzw. kunstpädagogischen Ansatz, der Raum für aktive Mitgestaltung der Schüler (auch in der Planung) bietet,
- altersgerechtes Konzept.

5. Anforderungen an den Künstler

Die Projekte des Landesprogramms „Kultur und Schule“ sollen von professionellen und qualifizierten Künstlern durchgeführt werden.

Der Künstler soll:

- seine Qualifikation anhand der Vorlage seiner Abschlüsse von Akademien und Hochschulen belegen,
- seinen künstlerischen Werdegang aufzeigen,
- deutlich machen, inwieweit er bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen sozialen Einrichtungen durchgeführt hat.

Der Künstler muss klar seine Bereitschaft signalisieren, an den im Rahmen des Landesprogramms „Kultur und Schule“ vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen bzw. den Nachweis zu erbringen, dass er bereits daran teilgenommen hat.

Fortbildung

Grundsätzlich müssen alle Künstler an den angebotenen Fortbildungen des Landesprogramms „Kultur und Schule“ bereits teilgenommen haben oder spätestens während des betreffenden Projekt-Schuljahres daran teilnehmen.

Die Fortbildungsteilnahme ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen (Ausstellung durch die Fortbildungseinrichtung). Fehlt diese Bescheinigung bei Antragstellung, muss die antragstellende Schule diese vom Künstler unmittelbar nachfordern und nachreichen.

Sollte die Bescheinigung trotz Aufforderung nicht nachgereicht werden oder ist bekannt, dass der Künstler sich weigert, an der vorgeschriebenen Fortbildung teilzunehmen, **erfüllt der Antrag die formalen Voraussetzungen nicht und kann in der Jurysitzung nicht berücksichtigt werden (Ausschlusskriterium).**

Künstler, die im aktuellen Schuljahr erstmals an Fortbildungen teilnehmen, und sich nun erneut bewerben:

Da zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Fortbildungsveranstaltungen häufig noch nicht abgeschlossen sind, können die dort teilnehmenden Künstler noch keine endgültige Teilnahmebescheinigung vorlegen. Allerdings lassen die Fortbildungseinrichtungen den Künstlern eine **Anmeldebestätigung** zukommen, die als **vorläufige Teilnahmebestätigung** gewertet werden kann. Diese ist ersatzweise mit dem Antrag einzureichen. Auch vorläufige Bescheinigungen sollten vorgelegt werden.

Es ist nicht möglich, an Fortbildungsveranstaltungen „schon mal im Voraus“ teilzunehmen, wenn dem Projekt des Künstlers durch die Jury noch nicht zugestimmt wurde.

Künstler, die sich erstmals für das Landesprogramm bewerben, können noch keine Fortbildungsbescheinigung vorlegen, weil die Fortbildungstermine erst parallel zum Antrags-Schuljahr stattfinden.

Künstler, die bereits mehrfach Kultur und Schule-Projekte durchgeführt haben, aber bis jetzt keine endgültige Fortbildungsbescheinigung vorlegen konnten, müssen sich für die nächstmögliche komplette Fortbildung anmelden. Die Anmeldung ist umgehend nachzureichen.

Hinweis: Ein „Nachholen“ der nicht besuchten Termine ist nicht mehr möglich! Wer also im laufenden Schuljahr seine Fortbildung nicht komplett abschließt, muss im neuen Schuljahr die Fortbildung vollständig neu beginnen und durchführen.

6. Fördergrundsatz

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen (Leistungen Dritter, Spenden, Beiträge etc.) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. (s. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P)

gesetzliche Regelung:

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, den entsprechenden Nachweis der Verwendung zu fordern!

7. Sonder- bzw. Kooperationsprojekte

Wenn ein oder mehrere Künstler ein Projekt erarbeiten, in dem mehr als 3 Schulen beteiligt sein sollen

oder ein kommunenübergreifendes Konzept ausgearbeitet wird

oder spartenübergreifend mit mehr als 4 Künstlern ein Konzept durchgeführt werden soll, dann handelt es sich um ein

Kooperationsprojekt.

8. Kooperationsantrag

Wie bei den Standardprojekten auch, füllt jeder beteiligte Künstler ein Projektdatenblatt aus. Zudem müssen alle beteiligten Schulen der Planung zustimmen. Auch hier ist ein Eigenanteil i.H.v. 20 % von den Kommunen in Form von Barmitteln zu erbringen. Auch bei den Kooperationsprojekten muss ein Kosten- und Finanzierungsplan aufgestellt werden, der sich an den Sätzen für die normalen Projekte des Landesprogramms orientiert.

Ausnahmen von den Höchstgrenzen:

Bei der Planung eines Kooperationsprojektes können auch durchaus etwas höhere Kostensätze veranschlagt werden (z.B. wg. erhöhten Koordinationsaufwandes). Es muss jedoch sehr ausführlich begründet werden, weshalb eine höhere Finanzierung für das Kooperationsprojekt notwendig ist.

Es empfiehlt sich dringend, mit den Schulträgern frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob entsprechende Eigenmittel für die finanzielle Durchführbarkeit des Projektes auch bei allen Beteiligten bereitstehen.

Anders als bei den Standardprojekten ist der Antrag nicht bei den Städten oder Kreisen vorzulegen, sondern spätestens bis zum 31.03. (Eingangsdatum!) des entsprechenden Jahres DIREKT bei der zuständigen Bezirksregierung.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können verspätete oder in der Sache erheblich unvollständige Antragsunterlagen nicht berücksichtigt werden.

Anschrift (nur für die KOOPERATIONSPROJEKTE):

Bezirksregierung Köln
Dezernat 48
z.Hd. Herrn Langos
50606 Köln

Eine unabhängige Jury entscheidet über die fristgerecht eingegangenen Anträge.

9. Projekte Freier Träger (genehmigte Ersatzschulen)

Wie bei den Standardprojekten, füllt der bzw. füllen die beteiligte (n) Künstler ein Projektdatenblatt aus. Der Schulträger muss der Planung zustimmen (hierbei ist darauf zu achten, wer Schulträger ist). Der „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird von der Verwaltung des Schulträgers bei der Bezirksregierung gestellt. Der Eigenanteil i.H.v. 20 % ist von den Freien Trägern in Form von Barmitteln zu erbringen. Der einzureichende Kosten- und Finanzierungsplan orientiert sich an den Sätzen für Standardprojekte.

10. Material- und Fahrtkosten

- Materialkosten: z. B. für Farben, Pinsel, Stoffe, Verbrauchsmaterial,
- maximal 750 € (Höhere Kosten sind nicht zuwendungsfähig und müssen durch den Antragsteller – Schule – übernommen werden.),
- Fahrtkosten des Künstlers (Wohnort – Schule; Wohnort – Fortbildung und zurück)
 - per Auto 30 Cent je Kilometer,
 - per Fahrrad 6 Cent je Kilometer,
 - per Bahn Fahrkarte 2. Klasse

zu beachten:

Anfallende Fahrt-/ bzw. Materialkosten müssen durch Belege (Original-Quittungen etc.) dokumentiert werden und sind konkret abzurechnen!

Legt ein Künstler für mehrere Projekte bei der Abrechnung eine „**Großquittung**“ vor, kann auf der Originalquittung die Entnahme von Material für das einzelne Projekt dokumentiert werden. So hat der Künstler die Möglichkeit, diese Quittung für die Abrechnung eines anderen Projektes erneut einzureichen.

Abgerechnet werden können nur der direkte Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. der Weg zwischen Wohnort und Ort der Fortbildung (und zurück). Umwege aus privaten Gründen müssen herausgerechnet werden.

Wird eine Strecke mit dem Auto und dem Fahrrad zurückgelegt, sind die einzelnen Fahrtstrecken – je nach Transportmittel – spitz abzurechnen!

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise unter „Verwendungsnachweis“.

11. Kosten der Abschlusspräsentation

- maximal 100 €,
- als Kosten für die Abschlusspräsentation können Ausgaben wie Anmietung von Lichttechnik bzw. Räumen, Bewirtungskosten, Druckkosten für Flyer etc. geltend gemacht werden,
- auch bei Doppelprojekten können die Kosten für die Abschlussveranstaltung nur einmal angesetzt werden

Eine Honorarzahlung an den Künstler für die Teilnahme bzw. Durchführung der Abschlusspräsentation ist nicht vorgesehen!

12. Wie hoch ist die Landesförderung?

Durchführung eines Einzelprojektes:

max. Projektkosten:	3.050 €
max. Landesförderung:	2.440 €
max. Eigenanteil:	610 € (20 %)

Durchführung eines Doppelprojektes:

max. Projektkosten:	6.000 €
max. Landesförderung:	4.800 €
Eigenanteil:	1.200 € (20 %)

Der Eigenanteil kann nicht durch Senkung der Gesamtkosten eingespart oder verringert werden.

13. Kosten- und Finanzierungsplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan stellt die rechnerische Grundlage für die später erfolgende Bewilligung von Landesmitteln dar. Deshalb muss er alle Angaben enthalten, aus denen sich die Finanzierung des beantragten Projektes zusammensetzt.

Enthalten sein müssen:

alle kalkulierten Ausgabe-Positionen

aufgesplittet nach Honorarkosten, Materialkosten/ Fahrtkosten, ggf. Kosten der Abschlusspräsentation

alle Einnahme-Positionen

aufgesplittet nach Höhe des Eigenanteils, Höhe der Einnahmen von Dritten (z.B. Förderverein, Stiftung etc.), beantragte Landeszuwendung

zu beachten:

Werden im Kosten- und Finanzierungsplan Angaben zu den Mitteln Dritter bzw. Eigenanteile gemacht, sind diese genau anzugeben:

falsch: 570 € Eigenanteil / bzw. Mittel Dritter (Schulträger: 285 €, z.B. Förderverein der Schule 285 €) **ist nicht ausreichend!**

richtig: 570 € Eigenanteil / bzw. Mittel Dritter (Schulträger: 285 €, Förderverein der Schule 150 €, Gaswerke Müller 135 €) **ist korrekt!**

14. Finanzierung des Eigenkapitals

Als Eigenanteil sollen die Städte und Kreise Barmittel in Höhe von 20% der Gesamtkosten in das Landesprogramm einbringen. Mindestens die Hälfte davon (10%) muss durch so genannte „kommunale Mittel“ finanziert werden.

„Dies sollten Mittel sein, die der Schulträger extra für das Landesprogramm zur Verfügung stellt. Es können aber ggf. auch Gelder aus dem Schuletat sein, sofern eine solche Verwendung den Nutzungsbedingungen des Schuletats entspricht und die Schule damit einverstanden ist.“

Die andere Hälfte (10 %) kann durch Dritte „fremdfinanziert“ werden. Meistens sind es die engagierten Fördervereine der Schulen, Elterninitiativen, Firmen oder Sponsoren, die diesen Anteil übernehmen.

Die Kommune, die den Schulen auferlegt, den kommunalen Eigenanteil aus dem Schuletat zu finanzieren, ist verpflichtet, ihren Schulen dieses „Handling“ deutlich zu kommunizieren! Nur dann kann die Schule für sich entscheiden, ob sie sich ein entsprechendes Projekt leisten kann und will!

Die konkrete Aufteilung des Eigenanteils muss sich im Kosten- und Finanzierungsplan widerspiegeln!

15. Eigenanteil

- Die Landeshaushaltsordnung sieht vor, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Projekte mit einem Eigenanteil in Höhe von 20% beteiligen.
- Der Eigenanteil beträgt 20 % der Gesamtausgaben (Beispiel Standardprojekt: max. 3.050,00 €), (also auf Basis des Beispiels) max. 610,00 €.
- Davon müssen 50 %, also (wie im Beispiel) 305,00 € durch kommunale Mittel abgedeckt sein.
- Dies können Mittel sein, die der Schulträger extra für das Landesprogramm zur Verfügung stellt. Es können aber ggfs. auch Gelder aus dem Schuletat sein, sofern eine solche Verwendung den Nutzungsbedingungen des Schuletats entspricht und die Schule damit einverstanden ist.
- Die „andere Hälfte“ (höchstens 50%) kann beispielsweise durch Sponsoren, Elterninitiativen oder Fördervereine finanziert werden.

Der Sponsor oder Förderer ist bei Antragstellung genau zu bezeichnen, ebenso die Förderhöhe!

16. Kommunen mit finanziellen Problemen

→ die Kommune hat ein genehmigtes Haushalts sicherungskonzept:

In einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist die Ausweisung eines Eigenanteils für Kultur und Schule **möglich und zwingend erforderlich!**

Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln (Dezernat 31) schaut sehr genau (!), ob der Eigenanteil im HSK ausgewiesen ist. Falls keine Eigenanteile bei den Projekten ausgewiesen werden, erfolgt keine Bewilligung durch die Bezirksregierung Köln; die zu beteiligende Kommunalaufsicht würde einen entsprechenden Zuwendungsbescheid nicht mitzeichnen.

→ die Kommune hat ein nicht genehmigtes Haushalts sicherungskonzept:

oder

→ die Stadt befindet sich in einem sogenannten „Nothaushalt“:

- Kommunen, die kein genehmigtes HSK haben oder sich in einem Nothaushalt befinden, müssen direkt beim Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in Düsseldorf einen Antrag auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen, damit der erforderliche Eigenanteil vollständig durch Drittmittel gedeckt werden kann. Dem Ministerium ist in diesem Schreiben mitzuteilen, wer diese Drittmittel als Ersatz für die Eigenmittel aufbringt (z. B. Förderverein, Sponsor XY).
- Der Antrag muss laut Vorgaben durch das Ministerium durch die Stadtspitze gestellt werden, d.h., durch den Bürgermeister selbst unterschrieben werden, ggfs. durch den 1. Beigeordneten (Vertreter d. Bürgermeisters).

17. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem

Sachbericht und einem **zahlenmäßigen Nachweis**.

Die projektdurchführende Schule erhält einen Vordruck „Verwendungsnachweis“. Dieser ist für den Nachweis der projektbezogenen Verwendung der Fördergelder zu verwenden. Reicht der Platz für den Sachbericht nicht aus, ist dieser auf einer separaten Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

In dem Verwendungsnachweis ist durch die Schule zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den einzureichenden Belegen übereinstimmen. Evtl. Rückerstattungen sind auszuweisen.

Sachbericht

Der Sachbericht soll eine kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme enthalten. Er soll Angaben dazu machen, wann die Maßnahme durchgeführt wurde, wann sie abgeschlossen wurde, ob sie erfolgreich verlaufen ist und ob es gegenüber der Ursprungsplanung zu inhaltlichen Veränderungen gekommen ist. Ist es zu Abweichungen gekommen, sind diese entsprechend zu dokumentieren. Es muss zudem erläutert werden, ob und wenn ja inwieweit der Kosten- und Finanzierungsplan aufgrund von finanziellen Veränderungen angepasst werden musste.

Zahlenmäßiger Nachweis

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Leistungen Dritter, Spenden, Beiträge, eigene Mittel etc.) und Ausgaben enthalten.

18. Verwendungsnachweis: Was muss der Künstler tun?

- Der Künstler muss im Anschluss an das Projekt dokumentieren, wann er seine Unterrichtseinheiten abgehalten hat, welche Materialkosten er in Rechnung stellt, die Ausgaben dieser belegen können und Angaben darüber machen, welche Fahrtkosten ggf. angefallen sind.
- Im Verwendungsnachweis können die vom Künstler verausgabten Materialkosten **nicht durch Eigenbelege** nachgewiesen werden; Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen.
- Im Verwendungsnachweis können vom Künstler veranschlagte Benutzungsgebühren für eigenes Equipment **nicht berücksichtigt** werden. Stellt er sein Eigentum nicht unentgeltlich zur Verfügung, kann er entsprechendes Equipment ausleihen und die Originalrechnung für die Ausleihe entsprechend zur Abrechnung einreichen.

19. Verwendungsnachweis: Was muss die Schule tun?

- Da die Schule der „Vertragspartner“ der Kommune ist, ist die Schule verpflichtet, im Anschluss an das Projekt eine abrechnungsfähige Aufstellung für die Kommune zu fertigen.
- Die Schule soll Angaben darüber machen, wie viele Unterrichtseinheiten der Künstler tatsächlich für das Projekt gearbeitet hat (mit Unterschrift bestätigte Stundenaufstellung).
- Die Schule muss bestätigen, was und wie viel Material für das Projekt eingekauft wurde, wie viele Fahrtkosten für welche Fahrtstrecken angefallen sind, ob ggf. von Künstler Equipment angemietet wurde und wofür die Kosten für die Abschlussveranstaltung- soweit eine stattgefunden hat- angefallen sind. Die vom Künstler eingereichten Originalquittungen sind durch die Schule der Kommune vorzulegen.

20. Ausgaben/ Anschaffungen

An Ausgaben können nur das Künstlerhonorar, abzurechnende Material- und Reisekosten und entstehende Kosten für die Abschlusspräsentation abgerechnet werden. Die Ausgaben sind nicht als Pauschale abzurechnen; die einzelnen Ausgaben sind anhand von Quittungen zu belegen.

Investive Anschaffungen (z.B. ein Brennofen für Tonarbeiten) können grundsätzlich mit Landesmitteln nicht finanziert werden. Die Künstler können auch keine Benutzungsgebühren für ihr eigenes Equipment abrechnen (z.B. Fotograf berechnet eine Leihgebühr für die eigene Kamera, die für sein Projekt eingesetzt wurde).

21. Verschiedenes

Im Antragsverfahren für das Landesprogramm „Kultur und Schule“ gibt es großen Nachfragebedarf zu wiederkehrenden Themenbereichen.

„Verschiedenes“ enthält zu den am häufigsten nachgefragten Sachverhalten eine Art „Stichwortverzeichnis“.

a) **Künstlerwechsel**

Sollte ein Künstler aus wichtigen Gründen (mehrmonatige Erkrankung, Verpflichtung durch ein inzwischen erfolgtes Engagement etc.) ein ausgewähltes Projekt nicht durchführen können, besteht nur die Möglichkeit, über den Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu finden.

Einem Künstlerwechsel innerhalb eines Projektes zu einem dort nicht geführten Künstler wird von Seiten der Bezirksregierung nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zugestimmt.

b) **erweitertes Führungszeugnis**

Die Schule stellt einen besonders geschützten Raum für Kinder und Jugendliche dar. Hierfür tragen die Schulen die Verantwortung. Hierfür tragen die Schulen die Verantwortung. Eine Betreuung des Projektes durch die Schule soll zudem die ordnungsgemäße Durchführung sicherstellen. In Absprache mit dem Ministerium wird deshalb derzeit keine Notwendigkeit gesehen, für die an Projekten des Landesprogramms Kultur und Schule beteiligten Künstlern ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

c) **Künstler und Anträge**

Pro Künstler können max. 3 Projekte genehmigt werden, und zwar kommunenübergreifend.

Künstler, die an einer Offenen Ganztagschule arbeiten, können kein Projekt an der Schule durchführen, an der sie festangestellt sind.

Künstler, die als Honorarkraft an einer Offenen Ganztagschule arbeiten, dürfen Projekte des Landesprogramms „Kultur und Schule“ an der Schule durchführen.

d) **Auswahl der Projekte**

Eine unabhängige Jury entscheidet in einer Jurysitzung über die eingereichten Projektanträge. Es erfolgt danach lediglich eine Zu- oder Absage an den Antragsteller (Schule); eine Begründung für das „Für“ oder „Gegen“ soll nicht erfolgen; ein Anrecht auf Begründung der Entscheidung besteht nicht.

e) **Versicherungsleistungen**

Die Veranstaltungen des Landesprogramms gelten als schulische Veranstaltung. Somit besteht Versicherungsschutz für die Schüler gem. § 4 des Runderlasses des



Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (BASS 12-63 Nr. 4) in der Fassung vom 21.12.2006 (Amtsblatt NRW 2/07)

f) immer wiederkehrende Projektanträge gleichen Inhaltes

Grundsätzlich spricht erst einmal nichts dagegen, dass Projekte, die sehr gut angenommen werden, auch in den Folgejahrgängen erneut beantragt werden. Eine Weiterentwicklung von Projektangeboten bzw. der Wechsel einer Sparte ist jedoch bei der vorhandenen Bandbreite an Kunstsparten wünschenswert.

22. Ansprechpartner

für Standard-Projekte:

Stadt Köln
Amt für Schulentwicklung
z.Hd. Frau Stephanie Jekel
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Tel: 0221/221-29499
Fax: 0221/221-29240
stephanie.jekel@stadt-koeln.de

für Kooperationsprojekte:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 48
z.Hd. Herrn Christoph Langos
Zeughausstr. 2 – 10
50606 Köln
Tel: 0221/147-2258
Fax: 0221/ 147-4831
christoph.langos@bezreg-koeln.nrw.de